

Mitteilung des Senats vom 11. Februar 2014**Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Landesmindestlohnkommission hat im Jahr 2013 beschlossen, dem Senat keine Empfehlung für eine Erhöhung des Landesmindestlohnes auszusprechen.

In den Beratungen der Kommission wurde unter anderem darauf abgestellt, dass die Anpassung des Mindestlohnes im Land Bremen wegen der nahräumlichen Auswirkungen nicht von den aktuellen Entwicklungen in Niedersachsen abgekoppelt werden soll. Die Kommission hatte dabei den Entwurf eines niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes im Blick. Dieses Gesetz ist in Niedersachsen mittlerweile in Kraft getreten und sieht einen Einstiegsmindestlohn von 8,50 € und eine jährliche Überprüfung der Höhe dieses Mindestlohnes durch eine Kommission vor.

Vor diesem Hintergrund hielte es der Senat für problematisch, wenn nach dem bestehenden Turnus im Land Bremen erstmals wieder im Juli 2015 eine Überprüfung der Mindestlohnhöhe erfolgen würde. Die Landesmindestlohnkommission hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn im Jahr 2014 keine Möglichkeit bestünde, auf die Entwicklungen bei Löhnen, Einkommen und Sozialleistungen, die allgemeinen Teuerungsraten und auf sonstige gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können. Daher sollte dem Vorschlag der Kommission, den Überprüfungsrythmus durch Gesetzesänderung zu verkürzen, gefolgt werden.

Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300) wird das Wort „zweiten“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Jahr 2013 wurde dem Senat von der Landesmindestlohnkommission keine Empfehlung für eine Erhöhung des Landesmindestlohns ausgesprochen.

Nach dem bestehenden gesetzlichen Turnus würde erstmals wieder im Jahr 2015 eine Überprüfung der Mindestlohnhöhe erfolgen.

Da es nicht sinnvoll wäre, wenn im Jahr 2014 keine Möglichkeit bestünde, auf die Entwicklungen bei Löhnen, Einkommen und Sozialleistungen, die allgemeinen Teuerungsraten und auf sonstige gesellschaftlichen Entwicklungen zu reagieren, sollte der Überprüfungsrythmus durch Gesetzesänderung des § 9 Absatz 1 Landesmindestlohngesetzes verkürzt werden.

Dafür spricht auch, dass ein Mindestlohn im Land Bremen wegen der nahräumlichen Auswirkungen nach Möglichkeit nicht von den Entwicklungen in Niedersachsen abgekoppelt werden sollte. Das vom niedersächsischen Landtag beschlossene Tarifreue- und Vergabegesetz sieht einen Einstiegsmindestlohn von 8,50 € vor, der jährlich – erstmals bis zum 31. August 2014 – überprüft wird.

Dass sich die Große Koalition auf Bundesebene im Dezember 2013 auf einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € ab dem Jahr 2015 verständigt hat, macht weder das Bremische Landesmindestlohngesetz noch die weitere Anpassung der Höhe des bremischen Mindestlohnes obsolet. Insbesondere die nach dem Vertrag der Großen Koalition auf Bundesebene vorgesehenen langen Übergangsfristen (erst ab dem 1. Januar 2017 soll der Mindestlohn uneingeschränkt Geltung beanspruchen können) erfordern es, die bremische Mindestlohnregelung fortzuführen.